

Zulassungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 23. Mai 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23.6.1992 die folgende Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Zulassungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form und für Männer in der männlichen Form.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang der Absolventen der Bachelor-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Hochschulwechslern zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studiengänge weitere Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein erfolgreich absolviertes Bachelor-Studium in dem gewählten Master-Studiengang,
2. eine künstlerische Begabung für den gewählten Master-Studiengang,
3. ein begründeter und ausführlich beschriebener Themenvorschlag für das Master-Projekt in einem der Themenfelder entsprechend den Festlegungen im gewählten Studiengang,
4. bei Hochschulwechslern die Präsentation der Bachelor-Arbeit.

(2) bei ausländischen Bewerbern zusätzlich der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber für die Master-Studiengänge haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber über die erforderliche künstlerische Befähigung für den jeweiligen Master-Studiengang verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren findet bis zum Ende des Sommersemesters für das darauffolgende Wintersemester statt.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:

1. Zugangsprüfung,
2. Gespräch über den Themenvorschlag zur Masterarbeit.

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen

(1) Studienbewerber, die bereits an anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen in gleichartigen Studiengängen bzw. an einer Fachhochschule in gleichartigen künstlerischen Studiengängen mindestens sechs Semester studiert haben und den Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erfolgreich bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung.

(2) Studienbewerber, die an einer Fachhochschule in gleichartigen künstlerischen Studiengängen den Abschluß als Diplom-Designer FH mit mindestens der Gesamtnote gut bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der präsentierten künstlerischen Arbeiten und einem Auswahlgespräch, ob der Bewerber die Zugangsprüfung für den gewünschten Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bestanden hat.

(4) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Master-Studium.

(5) Über die noch zusätzlich zu absolvierenden Module im Umfang von 60 LP oder 30 LP bei Absolventen von Bachelor-Studiengängen oder Diplom-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern entscheidet die Prüfungskommission des zuständigen Studiengangs gemäß § 5 Abs. (4) der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht:

1. aus der Präsentation von Studienarbeiten, insbesondere der Bachelor-Arbeit oder Diplom-Arbeit bei Bewerbern von anderen Hochschulen,
2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf den Themenvorschlag für die Master-Arbeit bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der präsentierten Arbeiten und die Qualität des Themenvorschlags für die Master-Arbeit.

(3) Die Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:
- geeignet,
- nicht geeignet.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,
2. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder des erfolgreich abgeschlossenen Diplom-Studiums,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Studienverlauf,
4. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften,
5. zwei Paßbilder neueren Datums.

§ 8 Zulassungskommission

(1) Die Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für den Master-Studiengang zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jeden konsekutiven Master-Studiengang auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben.

Ihr gehören an:

- zwei hauptberufliche Professoren
- ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit *

* steht kein entsprechender Akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptberuflicher Professor an. An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Masterstudiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professoren und Akademische Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung des Master-Studiengangs sowie des Fachgebiets Theorie und Geschichte vom Akademischen Senat bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Zugangsprüfung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Protokoll

(1) Über jeden Bewerber, der an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zugangsprüfung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.